

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

KANZLEIBOTE

Das Magazin

04
2024



01 Geplante E-Auto-Förderung

Gesetzentwurf mit höheren Wertgrenzen und besserer Abschreibung

05 **Aussetzungsinsen:**
Das Bundesverfassungs-
gericht muss entscheiden

07 **Grundsteuer:**
Mehr als 9 Millionen
Einsprüche

09 **Weihnachtsfeier:**
BFH Urteil zur 110-EUR
Freigrenze

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft – rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 90%
unserer Mandanten
haben sich bereits für
DUO entschieden.
Sprechen auch Sie
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Denny Albrecht und Steffen Kascheike

KANZLEIBOTE



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,

der Absatz von Elektroautos in Deutschland ist im November 2024 erneut deutlich zurückgegangen. Knapp 35.200 Batterie-Pkw kamen neu auf die Straße und damit fast 22 Prozent weniger als noch im November des Vorjahres. Der Anteil E-Autos an allen Neuzulassungen betrug damit 14,4 Prozent. Der Anteil der Elektroautos insgesamt beträgt nur magere 2,9 Prozent. Die Diskrepanz zwischen dem, was umweltpolitisch gewollt ist und den Maßnahmen, mit denen man dies fördert, ist groß.

In Erinnerung ist mir noch die überstürzte, vorfristige Beendigung der E-Auto-Förderung im letzten Jahr, als der Topf ganz plötzlich leer war. Der neue Ansatz für 2025 berücksichtigt dem Entwurf nach weiterhin nur Selbstständige und Unternehmen. Zwar ist dies laut Statista mit rund 67 Prozent die größte Gruppe bei den Neuzulassungen, aber das Signal für private Halter erscheint mir nicht richtig. E-Auto fahren ist zudem nach wie vor zu teuer, was ein EU-Vergleich der Stromkosten pro 100 km zeigt. Unklar ist auch, ob das Gesetz überhaupt kommt, denn es ist bisher unbeschlossen und die verantwortliche Regierung bereits Geschichte. Ich hoffe sehr, dass wir uns in Deutschland unserer Ideen und Fähigkeiten wieder mehr bedienen. Es gibt ganz positiv betrachtet unglaublich viele Innovationen, die mit entsprechenden Rahmenbedingungen den Sprung zum profitablen Unternehmen schaffen können. Der noch amtierende Kanzler Scholz hat einst den Begriff „Deutschlandtempo“ eingeführt und es wäre gut, wenn dies nicht gleichbedeutend mit Kriechgang assoziiert würde.

Ich für meinen Teil habe mal vorgelegt mit endlich wieder vier Ausgaben des Kanzleiboten in diesem Jahr und setze viel daran, das auch 2025 zu schaffen. Bis dahin wünsche ich Ihnen persönlich und im Namen meines gesamten Teams erholsame Festtage und einen guten Wechsel ins neue Jahr.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Stephan Knabe & Team

01 NEUE FÖRDERUNG FÜR ELEKTROAUTOS



Olaf Göransson
Lohnbuchhalter

Neue Förderung von E-Autos

Die betriebliche Nutzung von Elektrofahrzeugen wird derzeit steuerlich dergestalt gefördert, dass bei der Ermittlung der Höhe der privaten Nutzungsentnahme nur ein Prozent von einem Viertel, effektiv also 0,25 %, des inländischen Bruttolistenpreises als privater Nutzungsanteil versteuert werden muss (§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 Nummer 3 EStG). Dies gilt nach geltender Rechtslage allerdings nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs 70.000 EUR nicht übersteigt.

Höherer Bruttolistenpreis

Die Bundesregierung hat nun in dem sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuerfortentwicklungsgesetz eine Anhebung der Wertgrenze auf 95.000 EUR eingebracht. Die 95.000-Euro-Wertgrenze soll für E-Autos gelten, die ab Juli 2024 angeschafft worden sind.

Geplante Sonderabschreibung

Emissionsfreie E-Autos, die im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028 angeschafft werden, sollen außerdem über einen Zeitraum von sechs Jahren, beginnend mit einem AfA-Satz von 40 %, abgeschrieben werden können.

Ohne Strom nix los. Was 100 km elektrisch fahren im EU-Vergleich kosten:

Island	2,89 €
Portugal	3,18 €
Finnland	4,63 €
Spanien	7,11 €
Frankreich	7,26 €
Bulgarien	7,34 €
Großbritannien	7,79 €
Österreich	7,88 €
Dänemark	8,81 €
Deutschland	8,93 €
Italien	9,12 €
Griechenland	9,83 €
Malta	9,83 €
Zypern	9,83 €
Estland	9,99 €
Slowenien	17,02 €
Norwegen	18,93 €



→ [Link zum ausführlichen Artikel](#)

02 ERHALTUNGSRÜCKLAGEN BEI VERMIETUNG



Henning Rolfes
M.Sc., Steuerberater

Erhaltungsrücklagen

Die Finanzverwaltung lässt geleistete Zahlungen in die nach dem Wohnungseigentümergebiet (WEG §§ 19, 28) gesetzlich vorgeschriebenen Erhaltungsrücklagen erst zum Werbungskostenabzug zu, wenn die Hausverwalterin bzw. der Hausverwalter die Rücklagen tatsächlich für die Erhaltung des Gemeinschaftseigentums verausgabt hat (H 21.2 Einkommensteuer-Handbuch EStH „Werbungskosten“ sowie OFD Frankfurt/M vom 9.11.2022 S 2211A-12-St 214). Ein Vermieter vertrat die Ansicht, dass bereits die Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei einer vermieteten Wohnung berücksichtigt werden müssten. Der Steuerpflichtige begründete dies u. a. damit, dass nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz vom 16.10.2020 (BGBl I 2020, 2187) eine Wohnungseigentümergeinschaft Rechtsfähigkeit erlangt hat.

FG-Urteil

Das erstinstanzliche Finanzgericht/FG Nürnberg wies die Klage ab (Urteil vom 12.3.2024, 1 K 866/23). Der Vermieter hat Revision eingelegt. Damit wird der Bundesfinanzhof/BFH abschließend darüber entscheiden (Az. IX R 19/24). Vermieterinnen und Vermieter können sich gegebenenfalls auf das anhängige Verfahren berufen.

03 STEUERZAHLER-GEDENKTAG 2024



Prof. Dr. Stephan Knabe
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer



Steuerzahler-Gedenktag 2024

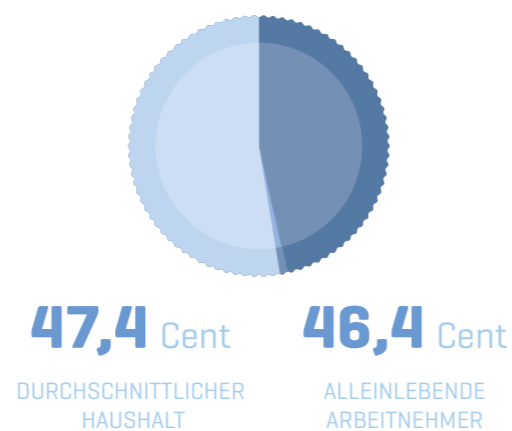
Der Bund der Steuerzahler/BdSt errechnet und veröffentlicht alljährlich den sogenannten Steuerzahler-Gedenktag. Für 2024 fiel das Datum auf den 11.07., 11:08 Uhr. Ab dieser Sekunde arbeiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland für die eigene Tasche. Der Stichtag bezog sich allerdings auf den Durchschnitt aller Arbeitnehmer-Haushalte in Deutschland. Bei alleinlebenden Arbeitnehmern war die Belastung noch höher. Diese konnten erst am Montag, 15.07., ihren Gedenktag feiern.

Belastungsquote

Die Einkommensbelastungsquote für einen durchschnittlichen Arbeitnehmer-Haushalt beträgt nach Berechnungen des Deutschen Steuerzahlerinstituts/DSi auf Basis repräsentativer Haushaltsumfragen des Statistischen Bundesamts für 2024 voraussichtlich 52,6 Prozent. Für

alleinlebende Arbeitnehmer beträgt die Belastung voraussichtlich 53,6 Prozent. Das heißt, von jedem verdienten Euro gehen 52,6 Cent bzw. 53,6 Cent an den Staat und nur 47,4 Cent bzw. 46,4 Cent verbleiben den Erwerbstätigen für ihren Lebensunterhalt.

WAS VOM VERDIENTEN EURO BLEIBT



04 SOZIALVERSICHERUNGS-RECHENGRÖSSEN 2025



Jaroslav Kurtsev
Steuerfachangestellter

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BMAS hat den Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2025 vorgelegt. Die Verordnung legt die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung für das neue Jahr fest. Ersterer begrenzt die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und letztere bestimmt, ob Angestellte in einer GKV versichert sein müssen oder in eine PKV wechseln können. Für 2025 gelten erstmals einheitliche Wertgrenzen für die alten und die neuen Bundesländer. Die bislang notwendige Rechtskreistrennung entfällt für laufende Meldungen ab 2025. Nachdem die Lohnsteigerungen im vergangenen Jahr 2023 deutschlandweit mit durchschnittlich 6,44 % besonders hoch waren, steigen auch die Beitragsbemessungsgrenzen deutlich an.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt nach dem Entwurf 8.050 EUR/Monat bzw. 96.600 EUR/Jahr.



Gesetzliche Krankenversicherung

Die bundeseinheitlich geltende Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt für 2025 voraussichtlich 73.800 EUR/Jahr bzw. 6.150 EUR monatlich. Die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2025 wird nach dem Entwurf auf 66.150 EUR/Jahr bzw. 5.512 EUR monatlich festgelegt.

05 AUSSETZUNGSZINSEN VERFASSUNGSWIDRIG



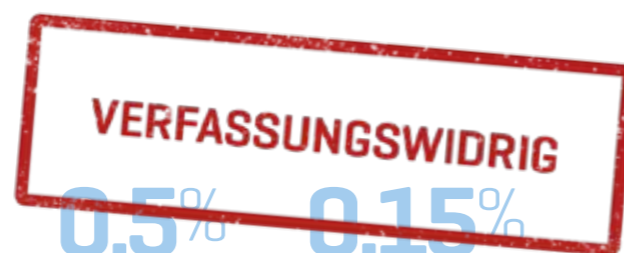
**Manuel
Finder-Schümann**
Steuerberater, Prokurist

Aussetzungszinsen

Rechtsmittel wie Einspruch und/oder Klage haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die bzw. der Steuerpflichtige die festgesetzten Steuern zunächst entrichten muss. Die Finanzämter können festgesetzte Steuern auf Antrag aussetzen. Diese sogenannte „Aussetzung der Vollziehung“/AdV ist allerdings mit Aussetzungszinsen verbunden, wenn das Rechtsmittel erfolglos bleibt und die Steuer nachträglich gezahlt werden muss. Der ausgesetzte Betrag ist für die Dauer der AdV mit einem halben Prozent pro Monat bzw. 6 % pro Jahr zu verzinsen (§237, § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung).

Vorlagebeschluss

Während die Zinsen auf Steuernachforderungen und Steuererstattungen, die ab dem 15. Monat nach Ende des Kalenderjahres der Steuerentstehung fällig werden, nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, vom 8.7.2021 (Az. 1 BvR 2237/14) auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 %/Jahr gesenkt worden sind, blieb das Niveau der Aussetzungszinsen unverändert. Der Bundes-



AUSSETZUNGS-
ZINSEN

ZINSEN AUF STEUER-
NACHFORDERUNGEN +
ERSTATTUNGEN

finanzhof/BFH hat daher mit Vorlagebeschluss vom 8.5.2024 (VIII R 9/23) das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Ungerechtfertigte Zinssatzspreizung

Nach Auffassung des BFH werden seit dem 1.1.2019 Steuerpflichtige, die AdV-Zinsen schulden, und Steuerpflichtige, die Nachzahlungszinsen entrichten müssen, ungleich behandelt. Denn die einen zahlen auf das Jahr betrachtet 6 % Zinsen, die anderen nur 1,8 %. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht hierzu entscheiden wird.

06 GRUNDSTEUER 2025: ERSTMALIGE ERHEBUNG UND FEHLENDE ERKLÄRUNGEN



Florian Sprenger
Steuerberater, Prokurist

Neue Grundsteuer 2025

Zum 1.1.2025 greift die Grundsteuerreform. Die neue Grundsteuer wird ab dem nächsten Jahr fällig. Die Finanzbehörden haben im Regelfall die Grundsteuermessbeträge bereits berechnet und die Bescheide allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zugestellt. Offen ist meistens noch der neue Hebesatz der betreffenden Gemeinde/Stadt. Dieser ist jedoch Voraussetzung für die Berechnung der Grundsteuer.

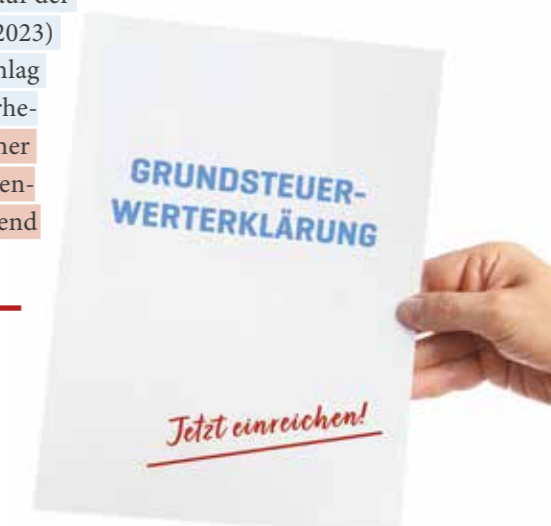
Hebesatzempfehlungen

Gemäß § 25 Abs. 3 GrStG müssen die Städte und Gemeinden den Beschluss über die Festsetzung oder Änderung ihrer neuen Hebesätze bis zum 30.6.2025 mit Wirkung zum 1.1.2025 fassen. Um den Gemeinden Hilfestellungen für die Festsetzung der neuen aufkommensneutralen Hebesätze zu geben, stellen viele Bundesländer sogenannte Hebesatzempfehlungen zur Verfügung. Beispielsweise haben die Finanzministerien Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Hebesatzempfehlungen für

die Grundsteuern A und B veröffentlicht. "Aufkommensneutral" ist dabei allerdings auf das gesamte Grundsteueraufkommen einer Kommune bezogen und heißt nicht, dass es in Einzelfällen nicht zu einer höheren Grundsteuer kommen kann als im Jahr 2024.

Fehlende Grundsteuerwerterklärungen

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte mussten bis zum 31. Januar 2023 für ihre Grundstücke eine Grundsteuerwerterklärung abgeben. Bislang sind z.B. im Land Brandenburg auch deutlich mehr als eine Million Grundsteuerwerterklärungen eingegangen. Rund 220.000 Eigentümer haben jedoch ihre Erklärungen noch nicht abgegeben. Auch wenn die Frist 31. Januar 2023 verstrichen ist, besteht die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung weiter. Die Finanzämter können die Abgabe der Steuererklärung mittels Zwangsgeld durchsetzen und für jeden angefangenen Monat nach Ablauf der Erklärungsfrist (31.01.2023) einen Verspätungszuschlag in Höhe von 25 Euro erheben. Wir empfehlen daher dringend, noch ausstehende Erklärungen umgehend nachzuholen.



07 GRUNDSTEUER 2025 – KLAGEN UND EINSPRÜCHE



Florian Sprenger
Steuerberater, Prokurist

Grundsteuer 2025

Ab dem nächsten Jahr wird die Grundsteuer aus der nach der neuen Grundbesitzbewertung ermittelten Bemessungsgrundlage (Grundstückswerten) berechnet und erhoben. Anlass für die Grundsteuerreform bildete das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.4.2018 (1 BvL 11/14). Die obersten Verfassungsrichter erklärten die bisherigen Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundvermögen auf Basis von Grundbesitzwerten aus 1964 als mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz GG) unvereinbar.

Musterklagen

Anders als bei der Grundbesitzwertermittlung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem sechsten Abschnitt des Bewertungsgesetzes, sehen die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer nach dem siebten Abschnitt des Bewertungsgesetzes keine Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Grundbesitzwertes mittels eines Sachverständigengutachtens vor. Hiergegen richtet sich aktuell eine erste Musterklage eines

betroffenen Besitzers von vermieteten Eigentumswohnungen in Ostdeutschland (Chemnitz), die vom Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) sowie Haus & Grund Deutschland unterstützt wird.

Weitere Musterklagen

Der Bund der Steuerzahler unterstützt darüber hinaus mehrere Klagen aus anderen Bundesländern, die das Bundesmodell als Bewertungsmodell anwenden. Eine aktuelle Übersicht finden Betroffene auf der Homepage des Steuerzahlerbundes ([→ www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)).

Einsprüche

Die steigende Anzahl unerledigter Einsprüche, insbesondere im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform, stellt die Steuerverwaltungen vor große Herausforderungen. Mehr als neun Millionen Einsprüche (9.932.766) sind im vergangenen Jahr 2023 bei den Finanzämtern eingegangen. Dies geht aus einer im September 2024 veröffentlichten Einspruchsstatistik des Bundesfinanzministeriums hervor. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber 2022 um 233,5%! Der große Zuwachs an unerledigten Fällen ist größtenteils auf die zahlreichen Einsprüche zu Grundsteuermessbescheiden im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform zurückzuführen. Von den Einsprüchen konnten rund 3,6 Mio. erledigt werden, davon rund 2,5 Mio. durch Abhilfe. Rund 680.000 Einsprüche wurden zurückgenommen.

WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG „JUNG KAUFT ALT“ 08



Pero Sigoreo
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

Neues KfW-Programm

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau/KfW hat im September ein neues Förderprogramm für den Erwerb von Wohnungseigentum aufgelegt. Es richtet sich an Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, die eine Bestandsimmobilie mit niedrigen Energiestandards F, G oder H erwerben und energetisch sanieren. Im Ergebnis muss die Bestandsimmobilie zum Effizienzhaus 70 EE saniert werden.

Einspruchsentscheidungen

Insgesamt 437.350 Einspruchsentscheidungen wurden 2023 an die Steuerpflichtigen versandt. Zum Jahresende 2023 blieben rund 8,6 Mio. Einsprüche unerledigt. Gegenüber Ende 2022 entspricht dies einer Zunahme unerledigter Rechtsbehelfe um knapp 280%! Fast die Hälfte der unerledigten Fälle (etwa 4,8 Mio.) wurden aufgrund von Verfahren nach § 363 AO ruhend gestellt oder ausgesetzt, was die Bearbeitung durch die Finanzämter weiter verzögert.

Übrigens: Die grundsätzlichen Erfolgsaussichten eines Einspruch gegen Steuerbescheide sind ausgesprochen gut! Die Zahlen zeigen, dass in fast zwei Drittel der Fälle die Bescheide zu Gunsten der Steuerpflichtigen geändert werden. **Gerne beraten und unterstützen wir Sie!**

Einkommengrenzen

Antragsberechtigt sind Familien mit einem maximalen Haushaltseinkommen von 90.000 EUR bei einem Kind. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 EUR.

Förderkredite

Die Höhe des Kreditbetrags beträgt abhängig von der Anzahl der im Haushalt wohnenden minderjährigen Kinder zwischen 100.000 EUR bis 150.000 EUR. Die Kreditlaufzeiten variieren zwischen 7 und 35 Jahren. Der Zinssatz für ein Darlehen mit 35 Jahren Laufzeit und 10 Jahren Zinsbindung beträgt aktuell 1,51%.

09 WEIHNACHTSFEIER: TATSÄCHLICHE TEILNEHMERZAHL MAßGEBLICH

BFH-Urteil zur Berechnung der 110-Euro-Freigrenze



Melanie Knörck
Steuerfachangestellte



Freibetrag

Die Teilnahme der Arbeitnehmer an einer betrieblichen Weihnachtsfeier bleibt lohnsteuerfrei, soweit die Aufwendungen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 EUR betragen (Freibetrag nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz - EStG). Wird die 110-Euro-Grenze überschritten, besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, den überschießenden Betrag pauschal zu versteuern. Der Lohnsteuersatz beträgt in diesem Fall 25 % (§ 40 Abs 2 Nr. 2 EStG). Im Fall der Pauschalversteuerung besteht keine Sozialversicherungspflicht für diese Sachleistung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV).

Tatsächliche Teilnehmerzahl

Strittig war bislang, auf wie viele Arbeitnehmer die Gesamtkosten einer Betriebsfeier zur Berechnung des 110-Euro-Freibetrags aufzuteilen sind. Regelmäßig differiert die Anzahl der eingeladenen Arbeitnehmer von der Anzahl jener Mitarbeiter, die tatsächlich an der Weihnachtsfeier teilnehmen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil entschieden, dass die Kosten einer Betriebsver-

staltung zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung anwesenden und nicht auf die angemeldeten bzw. geladenen Teilnehmer aufzuteilen sind. Der BFH begründet diese Ansicht u. a. damit, dass nur „insoweit ...bewertender Arbeitslohn zugeflossen und nach den steuerlichen Vorschriften anzusetzen“ ist, als Arbeitnehmer/Begleitpersonen tatsächlich teilgenommen haben (Urt. v. 29.4.21 VI R 31/18).

Aufzuteilende Aufwendungen

Aufzuteilen sind nach der BFH-Rechtsprechung alle mit der Weihnachtsfeier in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive der Umsatzsteuer. Nach Auffassung des BFH besteht keine Rechtsgrundlage, „bestimmte einzelne Aufwendungen des Arbeitgebers aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden“. Unerheblich ist, ob Aufwendungen beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen oder nicht.

10 WELCHE FORDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL VERJÄHREN



Ralph Mlodzian
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist, unter die im Regelfall alle Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen fallen, beträgt drei Jahre (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist entstanden, wenn die Leistungen vollständig erbracht worden sind. Auf das Datum der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

Forderungen aus 2021 sichern

Zum Jahreswechsel verjähren Forderungen aus dem Jahr 2021. Die Versendung von Mahnungen zum Jahreswechsel ändert an der Verjährung nichts. Verhindert werden kann der Verjährungsablauf nur durch den Antrag auf ein gerichtliches Mahnverfahren, sofern der Antrag vollständig und der Mahnbescheid noch bis 31.12.2024 dem Schuldner zugestellt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Kann der Schuldner vor Jahresende wenigstens zur Zahlung einer Rate bewegt werden, hat dies den Vorteil, dass die Verjährungsfrist unterbrochen wird und ab dem Tag der Zahlung erneut drei Jahre läuft (Neubeginn der Verjährung § 212 Abs. 1 BGB).



